

Zeitschrift: Zeitschrift für öffentliche Fürsorge : Monatsschrift für Sozialhilfe : Beiträge und Entscheide aus den Bereichen Fürsorge, Sozialversicherung, Jugendhilfe und Vormundschaft

Herausgeber: Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe

Band: 78 (1981)

Heft: 11

Rubrik: Entscheidungen

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 06.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Bürgerrechtsanerkennung neu ausgelegt

Der Elternwohnsitz bei vorübergehender Landesabwesenheit des ausländischen Vaters

(Von unserem Bundesgerichtskorrespondenten)

Das Bundesgericht hat durch einen Entscheid seiner II. Öffentlichrechtlichen Kammer abermals Artikel 5, Absatz 1, Buchstabe a und Artikel 57, Absatz 6 des Bürgerrechtsgesetzes (BüG) eher grosszügig ausgelegt. Es handelt sich um die Bestimmungen, denen zufolge das Kind einer Mutter, die von Abstammung Schweizer Bürgerin ist und dessen Eltern zur Zeit der Geburt in der Schweiz Wohnsitz hatten, von Geburt an das Schweizer Bürgerrecht erwirbt (oder es binnen einer Frist noch erwerben kann, falls es am 25. Juni 1976 das 22. Altersjahr noch nicht zurückgelegt hatte).

Das Bundesgericht hat nun anerkannt, dass das Kind eines ausländischen Vaters und einer Mutter, die von Abstammung Schweizerin ist, das Schweizer Bürgerrecht auch dann erlangt, wenn zwar die Mutter zur Zeit der Geburt in der Schweiz wohnte, der Vater aber zur Leistung obligatorischen Militärdienstes im Auslande weilte und in der Schweiz fremdenpolizeilich so lange abgemeldet war.

Aus dem hier darzustellenden Bundesgerichtsentscheid ergibt sich, dass das Wohnsitzerfordernis des Bürgerrechtsgesetzes jenem des Zivilgesetzbuches (ZGB) möglichst anzunähern ist, und dass bei Differenzen zwischen beiden Gesetzgebungen in der hier interessierenden Bürgerrechtsfrage der zivilrechtliche Wohnsitz das überwiegende Gewicht erhält.

Im vorliegenden Falle hatte der ausländische Vater während gut fünf Vierteljahre in seinem Heimatstaate einer Militärdienstpflicht zu genügen. Die fremdenpolizeilichen Vorschriften der Schweiz erfordern in einer solchen Situation die Abmeldung für diese Zeitdauer (Bundesgesetz über Aufenthalt und Niederlassung der Ausländer, Artikel 9, Absatz 1, Buchstabe c, sowie Vollziehungsverordnung dazu, Artikel 10, Absatz 4). Das Zivilstandsamt und das Appellationsgericht von Basel-Stadt lehnten eine Anerkennung des Töchterchens, das die Schweizer Ehefrau des Ausländers während dessen Dienstzeit in ihrem Basler Wohnsitz geboren hatte, ab. Der Vater habe seinen ebenfalls erforderlichen Schweizer Wohnsitz zur Zeit der Geburt nicht mehr besessen. Denn Artikel 36 BüG bezeichne «als Wohnsitz im Sinne dieses Gesetzes» für Ausländer die «Anwesenheit in der

Schweiz in Übereinstimmung mit den fremdenpolizeilichen Vorschriften». Dabei «gilt der Wohnsitz als bei der Abreise ins Ausland aufgegeben, wenn der Ausländer sich polizeilich abmeldet oder während mehr als sechs Monaten tatsächlich im Auslande weilt». Hier war der Ausländer erst nach Schluss seines Militärdienstes wieder in die Schweiz zurückgekehrt. Die Eltern erhoben namens des Kindes beim Bundesgericht eine erfolgreiche Verwaltungsgerichtsbeschwerde gegen diese ablehnende Haltung.

Welsche Gesetzestexte klarer

Dem Bundesgericht fiel auf, dass der französische und der italienische Text von Artikel 36 BüG dort, wo der deutsche Wortlaut von «Wohnsitz» spricht, den Ausdruck «résidence» beziehungsweise «residenza» verwenden. In den Artikeln 5 und 57 BüG wird der Wohnsitzbegriff dagegen in den romanischen Gesetzestexten in die Ausdrücke «domicile» oder «domiciliati» gekleidet. Dieser Unterschied der Ausdrucksweise legte nahe, dass Artikel 36 BüG gar nicht den «Wohnsitz» im Sinne des Artikels 23 ZGB meint. (Das ZGB versteht unter dem Wohnsitz den Ort, wo eine Person sich mit der Absicht dauernden Verbleibens aufhält.) Artikel 36 BüG verlangt denn auch in erster Linie nur «Anwesenheit» in der Schweiz und bezieht sich auf Bestimmungen, die in der deutschen Fassung nicht von «Wohnsitz», sondern von blossem «Wohnen» sprechen. Das entspricht dem französischen «résider» und dem italienischen «risiedere». Die romanischen Gesetzesfassungen sind hier deutlicher und dadurch massgebend.

Unhomogenes Gesetz

Ausserdem handelt Artikel 36 BüG ausschliesslich vom «Wohnsitz der Ausländer», während die Artikel 5 und 56 das Wohnsitzerfordernis für den ausländischen Vater und die schweizerische Mutter aufstellen. Für den Wohnsitz letzterer kann Artikel 36 BüG gar nicht bestimmend sein.

Anzeichen, dass der Wohnsitz (résidence; residenza) gemäss Artikel 36 BüG gar nicht gleichbedeutend sein kann mit dem Wohnsitz (domicile; domicilio) eines ausländisch-schweizerischen Ehepaares im Sinne der Artikel 5 und 57 BüG, ergaben sich schliesslich aus der systematischen Stellung von Artikel 36 BüG im Gesetz. Nach seinem Wortlaut bezieht er sich zwar auf das ganze BüG; nach seiner Stellung wäre er jedoch nur eine gemeinsame Bestimmung für den Bürgerrechtserwerb durch Einbürgerung. Im vorliegenden Fall geht es jedoch um die Anerkennung des Erwerbs auf Grund der Geburt.

Ausserdem wurde Artikel 36, BÜG 1952 erlassen, während Artikel 5, Absatz 1, Buchstabe b und Artikel 57, Absatz 6 BÜG aus dem Jahre 1976 stammt. 1976 wollte man aber die gesetzgeberischen Möglichkeiten ausschöpfen, welche Artikel 44, Absatz 3 der Bundesverfassung erteilt. Sie geht für diese Fälle vom Wohnsitz, das heisst vom Domizil, aus. Die Anerkennung des Bürgerrechts des Kindes zielt bei dieser Ordnung auf einen Zustand ab, in dem die Bindung der Eltern an die Schweiz überwiegt. Das ist der Fall, wenn sie sich nicht nur – vielleicht kurzfristig – in der Schweiz aufhalten, sondern dies auch in der Absicht dauernden Verbleibens tun. Dass Landesabwesenheit eines Elternteils im Sinne von Artikel 36 – trotz zivilrechtlichen Wohnsitzes beider Eltern in der Schweiz zur Zeit der Geburt des Kindes – dem Schweizer Bürgerrecht des Kindes im Wege stehen soll, kann dem Sinn und Zweck dieser Bestimmung nicht entsprechen.

Eine Folgerung: Zivilrechtliche Kriterien

Aus diesen Ergebnissen folgte das Bundesgericht, dass der Wohnsitzbegriff in den Fällen von Artikel 5, Absatz 1, Buchstabe a und Artikel 57, Absatz 6 BÜG grundsätzlich zivilrechtskonform anzuwenden ist. Das bedeutet, dass sich die Eltern zur Zeit der Geburt nicht nur in der Schweiz aufhalten, sondern auch beabsichtigen müssen, dauernd in der Schweiz zu verbleiben. Der einmal begründete Wohnsitz bleibt dann bis zum Erwerb eines neuen bestehen (Artikel 24 ZGB). Er geht zum Beispiel bei einem Aufenthalt an einem anderen Orte zum Zwecke des Besuches einer Lehranstalt nicht verloren (Artikel 26 ZGB). Es ist anzunehmen, dass ein Ausländer, der sich in Übereinstimmung mit den fremdenpolizeilichen Vorschriften in der Schweiz aufhält und den bürgerrechtlichen Wohnsitz gemäss Artikel 36 BÜG begründet hat, auch den zivilrechtlichen Wohnsitz in der Schweiz besitzt. Fallen bürgerrechtlicher und zivilrechtlicher Wohnsitz auseinander, so gilt der Grundsatz, dass dem zivilrechtlichen Wohnsitz die entscheidende Bedeutung zukommt.

Im vorliegenden Fall hatte der ausländische Vater seinen Wohnsitz in der Schweiz nach Artikel 23 ZGB begründet. Durch den vorübergehenden Auslandsaufenthalt zur Leistung des obligatorischen Militärdienstes hatte er den Schweizer Wohnsitz nicht aufgegeben (Artikel 24 ZGB). Er hatte zur Zeit der Geburt seines Kindes somit Wohnsitz in der Schweiz. Das Schweizer Bürgerrecht des Kindes musste daher anerkannt werden.

Dr. R. B.

(Urteil vom 23. 11. 1979)

Wenn Hausgemeinschaft Adoptionsvoraussetzung ist

(Von unserem Bundesgerichtskorrespondenten)

Das Zivilgesetzbuch (ZGB) erlaubt es, eine mündige Person zu adoptieren, wenn «andere wichtige Gründe» als die in Ziffern 1 und 2 von Absatz 1 des Artikels 266 ZGB genannten vorliegen und die zu adoptierende Person während wenigstens fünf Jahren mit den Adoptiveltern in Hausgemeinschaft gelebt hat. So will es Artikel 266, Absatz 1, Ziffer 3 ZGB.

Nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung ergeben Wochenendaufenthalte bei bestimmten Personen keine Hausgemeinschaft mit diesen, jedenfalls nicht im Sinne des Adoptionsrechtes. Das Bundesgericht (II. Zivilabteilung) hatte keinen Anlass, diese negative Umschreibung der Hausgemeinschaft zu ändern. Es hat indessen festgelegt, in welcher Beziehung Wochenendaufenthalte ganz sicher auch dann keine Hausgemeinschaft begründen würden, wenn man solche Aufenthalte in begrenztem Umfange als hausgemeinschaftsbildend anerkennen wollte.

So hat das Bundesgericht von fünf Jahren, während welcher ein junger Mann «meistens» nur während der Wochenenden bei seiner adoptionswilligen Stiefmutter gelebt hatte, selbst für den Fall, dass auch Wochenendaufenthalte unter bestimmten Voraussetzungen die Bedingung der Hausgemeinschaft erfüllen könnten, einen Teil für ausserhalb der Hausgemeinschaft stehend erklärt. Es hat damit diese als zu kurz bezeichnet. Der junge Mann, dessen Stiefmutter im Deutschwallis wohnt, hatte während dreier Jahre eine Lehre in Brig absolviert, die an seinem Wohnorte nicht möglich gewesen war. Dann hatte er ein Jahr lang in Zürich und anschliessend zwei Jahre in einer Gemeinde am Zürichsee gelebt. Die regelmässigen Wochenendaufenthalte waren nur für die drei Lehrjahre in Brig festgestellt, von der Region Zürich aus aber weder behauptet noch nach der Lebenserfahrung wahrscheinlich.

Der Adoptionskandidat hatte allerdings noch eine jüngere Schwester, bei der die Adoptionsvoraussetzungen ohne weiteres erfüllt sein dürften. Der Umstand, dass sie daher allein adoptiert werden könnte, hätte überdies auch keinen wichtigen Grund im Sinne von Artikel 266, Absatz 1, Ziffer 3 für die Adoption ihres Bruders gebildet.

Das Bundesgericht hat ferner in der gleichen Sitzung in einem anderen Walliser Fall entschieden, dass die Adoption einer mündigen Stieftochter durch ihren Stiefvater auf Grund derselben Rechtsgrundlagen ebenfalls nicht in Frage komme. Die geltend gemachte Hausgemeinschaft hatte hier angeblich fünf Jahre gedauert. Während dreier Jahre hatte die Tochter in einer anderen Walliser Gemeinde eine höhere Schule besucht, wobei die Hausgemeinschaft bestehen blieb. Hierauf hatte sie während zweier weiterer Jahre in Lausanne einen Ausbildungskurs

mitgemacht, sei aber an den Wochenenden angeblich ins Wallis heimgekehrt. Dabei hatte sie aber eine Zeitlang als Praktikantin in Genf und in der Region Zürich zu arbeiten. Anschliessend nahm sie Stellen in Zürich und London an. Der Stiefvater hatte einer Aufforderung der kantonalen Behörde, zu beweisen, dass die Tochter während ihrer auswärtigen Praktikantenaufenthalte wenigstens sechs Monate im Jahr unter dem gleichen Dach wie er gewohnt und am Familienleben teilgenommen habe, gar keine Folge gegeben. Auch stand nicht fest, dass die Tochter während jener Praktikantinnenzeit wöchentlich heimgekehrt wäre. Unter diesen Umständen ergab sich aus der Addition der Mittelschulzeit im Wallis und der Ausbildungszeit ausserhalb des Kantons (vor dem Stellenantritt in Zürich) keine fünfjährige Hausgemeinschaft.

Dr. R. B.

Suchtverdächtiger Straffälliger psychiatrisch zu begutachten

(Von unserem Bundesgerichtskorrespondenten)

Das Obergericht des Kantons Zürich hatte, als es einen Angeklagten unter anderem wegen starken, fortgesetzten Betäubungsmittelkonsums verurteilte, dem Betroffenen von sich aus eine verminderte Zurechnungsfähigkeit zugesprochen, ohne ihn begutachten zu lassen. Der Verurteilte erhob, weil er auf einen stärkeren Grad der Herabsetzung seiner Zurechnungsfähigkeit hoffte, mit Erfolg beim Kassationshof des Bundesgerichtes eine Nichtigkeitsbeschwerde dagegen, dass die psychiatrische Begutachtung unterlassen worden war.

Artikel 13 des Strafgesetzbuches ordnet nämlich an, dass die urteilende Behörde den Angeklagten auf seinen Geisteszustand hin fachkundig untersuchen lassen soll, falls sie Zweifel an seiner Zurechnungsfähigkeit hegt oder ernsthafter Anlass besteht, diese Fähigkeit zu bezweifeln. Gerade weil im Hinblick auf die Süchtigkeit nicht mit einer vollen Zurechnungsfähigkeit zu rechnen war – wie das Obergericht selber festgehalten hatte – war eine psychiatrische Expertise nicht zu umgehen. Das Bundesgericht trat der obergerichtlichen Meinung entgegen, ein nicht fachkundiger Richter könne von sich aus entscheiden, dass eine starke Herabsetzung der Zurechnungsfähigkeit des Süchtigen nicht in Frage komme, da er sich zeitweise mit dem Genuss von Alkohol und Haschisch begnügen konnte und in der Untersuchungshaft keine schweren Entzugerscheinungen aufwies. Derartige Schlüsse können aber nur unter Heranziehung eines Facharztes gezogen werden.

Der Beschwerdeführer hatte immerhin zwischen dem Monat März 1977 und dem März 1978 nebst 4,5 kg Haschisch und 100 g Haschischöl noch seit Mitte September 1977 240 g Heroin verbraucht. Da bereits 10 Dosen von 30–40 mg Heroin eine Abhängigkeit erzeugen können, war nicht auszuschliessen, dass der Beschwerdeführer hinsichtlich der ihm zur Last gelegten Straftaten eben doch in starkem und nicht bloss in leichtem bis mittlerem Grade in seiner Zurechnungsfähigkeit beeinträchtigt war.

Der vorliegende Fall offenbarte noch eine prozessuale Eigentümlichkeit: Das Bundesgericht konnte auf die Nichtigkeitsbeschwerde nur deshalb eintreten, weil der Beschwerdeführer eine stärkere Reduktion seiner Zurechnungsfähigkeit erwirken wollte. Hätte ihm das Obergericht jenen Grad dieses Zustandes, den er für richtig hielt, bereits zugebilligt, so hätte das Bundesgericht auf die Rüge, die Begutachtung sei pflichtwidrig unterlassen worden, gar nicht eintreten können, da der Verurteilte im Endergebnis nicht in seinen Rechten, so wie er sie sah, verkürzt gewesen wäre.

Dr. R. B.

(Urteil vom 6. 10. 1981)

LITERATUR

Pflege und Betreuung in der Gemeinde, Ein Wegweiser für den Gesundheitsdienst. Herausgeber: Pro Juventute – Pro Senectute – Schweizerisches Rotes Kreuz – Schweizerische Vereinigung der Hauspflegeorganisationen, 36 Seiten, illustriert und broschiert, Fr. 3.50, Verlag PRO JUVENTUTE, Zürich

Der Ruf nach dem Ausbau der spitalexternen Pflege- und Betreuungsdienste in den Gemeinden ist unüberhörbar. Sowohl Politiker als auch Verantwortliche im Gesundheitswesen und nicht zuletzt die Bürger selber verlangen danach.

Die vorliegende Schrift – in Zusammenarbeit mit verschiedenen Fachkräften aus dem spitalexternen Bereich herausgegeben von der

Pro Juventute, Pro Senectute, dem Schweizerischen Roten Kreuz und der Schweizerischen Vereinigung der Hauspflegeorganisationen – bringt Anregungen für den Ausbau der spitalexternen Pflege und Betreuung, vermittelt Ratschläge, zeigt, wo Prioritäten zu setzen sind und wie im Interesse des Patienten eine optimale Zusammenarbeit erzielt werden kann.

Welche Vorteile bietet ein Gesundheitszentrum? Welche Berufe sind im spitalexternen Bereich anzutreffen? Welche Rolle kommt den Laien als Betreuer von Patienten zu? Auch das sind Fragen, die beim Ausbau der spitalexternen Dienste geprüft werden müssen.

Ein verbindliches Konzept lässt sich nicht erstellen. Dazu sind die bisher gesammelten Erfahrungen noch zu wenig auf ihre allgemei-